

Benutzungsordnung für die Ortsbücherei Ittlingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber.S. 698), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GBl.S.745), vom 28. Mai 2003 (GBl. S.271), vom 1. Juli 2004 (GBl. S.469), vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 882), vom 14. Dezember 2004 (GBl. S.884), vom 14. Dezember 2004 (GBl. S.895), vom 28. Juli 2005 (GBl. S.578), vom 1. Dezember 2005 (GBl. S.705), vom 14. Februar 2006 (GBl. S.20), vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343), vom 4. Mai 2009 (GBl. S.185), vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555), vom 9. November 2010 (GBl. S. 793), durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), durch Gesetze vom 16. April 2013 (GBl. S.55), vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870), vom 15. Dezember 2015 (GBl. S.1147), vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S.1), durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99), durch Gesetze vom 6. März 2018 (GBl. S.65), vom 19. Juni 2018 (GBl. S.221) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S.206), geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S.65), durch Gesetze vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491), vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147), durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99) durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. S.592) hat der Gemeinderat am 12.09.2019 folgende Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Ittlingen beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Stellung der Ortsbücherei

Die Gemeinde Ittlingen unterhält eine Ortsbücherei als öffentliche Einrichtung. Die Einrichtung wird in privatrechtlicher Form betrieben (privatrechtliches Benutzungsverhältnis). Soweit in dieser Benutzungsordnung der Begriff „Gebühr“ verwendet wird, handelt es sich um ein privatrechtliches Entgelt.

§ 2

Benutzerkreis

Die Benutzung der Ortsbücherei ist nur Einwohnern, Schulen und sonstigen Einrichtungen der Gemeinde Ittlingen gestattet.

§ 3

Benutzungserlaubnis

- (1) Jeder Benutzer erhält auf Antrag einen Benutzerausweis. Er stimmt der Speicherung seiner Angaben in elektronischen Datenverarbeitungsanlagen zu, soweit dies für den Zweck der Büchereibenutzung, insbesondere der Ausleihe, erforderlich ist. Schulen und andere derartige Einrichtungen benutzen die Gemeindebücherei durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Der Antragsteller und der Bevollmächtigte haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen; dies gilt sowohl bei der Antragstellung als auch bei der Entleihung.
- (4) Die Entleihung der Medien ist nur gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich.
- (5) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Ortsbücherei unverzüglich zu melden. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist kostenpflichtig (siehe Gebührenverzeichnis).

§ 4

Entleihung und Leihfrist

- (1) Die Leihfrist von Büchern beträgt 3 Wochen, von CD Spielen, **Tonies** und Zeitschriften 2 Wochen und von DVDs eine Woche, wenn nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen gibt die Büchereileitung durch Aushang oder Kennzeichnung an den Medien bekannt.
- (2) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Die entliehenen Medien sind sorgfältig und schonend zu behandeln. Es ist insbesondere untersagt, diese zu beschädigen oder zu verändern. Bemerkt der Benutzer Schäden, so hat er diese unverzüglich der Ortsbücherei mitzuteilen.
- (4) Falls ein gewünschtes Medium ausgeliehen ist, kann es vorbestellt werden.
- (5) Eine Verlängerung der Ausleihfrist ist auf Antrag möglich. Die Anzahl der Leihfristverlängerungen kann durch die Ortsbücherei begrenzt werden.
- (6) Eine Verlängerung der Leihfrist erfolgt nicht, wenn eine Vorbestellung auf die entlehene Medieneinheit vorliegt.
- (7) Der Inhalt der Spiele ist vor der Entleihung selbständig auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu prüfen.

§ 5

Mahnung

- (1) Wer die Leihfrist (§4 Absatz 1) überschreitet, kann nach dem Ermessen der Ortsbücherei schriftlich zur Rückgabe gemahnt werden.
- (2) Solange ein Benutzer der Aufforderung der Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren im Sinne des § 10 dieser Satzung nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien ausgegeben.
- (3) Werden die entliehenen Medien trotz wiederholter Mahnung nicht zurückgegeben, kann die Ortsbücherei
 - a. Die ausgeliehenen Medien kostenpflichtig 12 Wochen nach Überschreitung der Leihfrist durch die Gemeinde in Rechnung stellen.
 - b. Die Medien durch einen Beauftragten der Gemeindebücherei beim Benutzer kostenpflichtig abholen lassen.
 - c. Andere Mittel des Verwaltungszwangs in Anspruch nehmen.

§ 6

Urheberrecht

Der Benutzer ist verpflichtet, die urheberrechtlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere bei Kopien und Überspielungen.

§ 7

Verhalten in der Bücherei

Der Aufenthalt in den Büchereiräumen ist nur zum Zwecke der Büchereibenutzung erlaubt. Die Benutzer haben sich in der Bücherei so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Rauchen ist in den Büchereiräumen verboten.

§ 8

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

- (1) Durch die Benutzung der Ortsbücherei verpflichten sich die Besucher zur Einhaltung der Benutzungsverordnung.
- (2) Benutzer, die gegen die Benutzungsverordnung verstoßen, können durch die Büchereileitung zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Ortsbücherei ausgeschlossen werden.
- (3) Die Büchereileitung übt das Hausrecht in den Räumen der Bücherei aus.

§ 9

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen der entliehenen Medien sowie für die bei der Benutzung der Ortsbücherei verursachten Schäden. Siehe §10 Gebührenverzeichnis.
- (2) Die Gemeinde haftet im gesetzlichen Umfang.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für die ordnungsgemäße Beschaffenheit entliehener oder in der Bücherei benutzter Medien.

§ 10

Gebührenverzeichnis

- (1) Die Bücherei kann unentgeltlich benutzt werden.
- (2) Ausstellen eines Ersatzausweises: 1,00 €
- (3) Sachersatzleistungen für verlorene oder beschädigte Medien: Wiederbeschaffungswert
- (4) Fehlende Spielteile: Aufwandskosten pauschal 1,00 € sowie zusätzlich 0,50 € / Fehlteil
- (5) Säumnisgebühr: Im Fall einer verspäteten Rückgabe nach Ablauf der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben. Diese beträgt
 - a. je Medieneinheit (außer DVDs) 0,25 € / Woche
 - b. für DVDs werden je weitere angefangene Woche pro Stück 2,00 € berechnet

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Anlage

Virtueller Zugang

Auf der Homepage www.ittlingen.de finden Sie Informationen zur Ortsbücherei. Unter anderem: Veranstaltungsvorschau, Rückblicke zu Veranstaltungen und den Online-Katalog OPAC. Dieser Web-OPAC verzeichnet den gesamten Medienbestand. Außerdem können Sie Ihr Leserkonto einsehen und Ihre Medien verlängern. Entliehene Medien können vorgemerkt werden. Das Leserkonto zeigt Ihre Ausleihen und Vormerkungen an und informiert

Sie über evtl. vorhandene Gebühren. Zum Login in Ihr persönliches Leserkonto klicken Sie auf Konto und geben Ihre Ausweisnummer und Ihr Passwort (Geburtsdatum im Format: TT.MM.JJJJ) ein. Nach Ihrem ersten Login, können Sie ihr Passwort ändern. Hier können Sie auch die Leihfrist für Ihre Medien verlängern.

Datenschutzinformation

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Information nach Artikel 13 DSGVO

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Bürgermeisteramt Ittlingen

Bürgermeister Kai Kohlenberger

Hauptstraße 101

74930 Ittlingen

Tel.: 07266-91910

Fax: 07266-919191

E-Mail: info@ittlingen.de

Ansprechpartner für Datenschutz

Bei Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie zu Ihren Rechten rund um den Datenschutz wenden Sie sich bitte an:

Rechtsanwalt Thomas Lang

Oberer Kirchhaldenweg 9b

70195 Stuttgart

Tel: 0711/12578549

Mobil: 0163/4069537

www.datenschutzadvokat.de

lang@datenschutzadvokat.de

Art der gespeicherten Daten

Bei der Anmeldung werden Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse gespeichert. Bei Minderjährigen zusätzlich Name, Vorname und Adresse eines Sorgeberechtigten.

Auf Wunsch können zusätzlich die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse gespeichert werden. In diesem Fall können diese zur Kontaktaufnahme aus Servicegründen durch die Ortsbücherei verwendet werden.

Zweck der Verarbeitung

Ihre Daten werden ausschließlich zum Zweck der Ausleihverbuchung in der Ortsbücherei gespeichert.

Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Abs.1 Buchstabe b DSGVO.

Ittlingen, den 12.09.2019



Bürgermeister
Kai Kohlenberger